

## **Muster-Dienstanweisung**

Stand: August 2015

### **für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften (DA Finanzgeschäfte)**

**(überarbeitet)**

Hinweis: Dieses Muster einer Dienstanweisung orientiert sich bei den angegebenen Rechtsvorschriften am Krediterlass NRW, der am 01.01.2015 in Kraft trat. In eckige Klammern gesetzte Werte sind möglich, jedoch nicht als Empfehlung zu werten.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Begriffsbestimmungen
  
- 2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben**
  - 2.1 Geschäftsverteilung
  - 2.2 Marktbeobachtung und Markteinschätzung
  - 2.3 Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse
  
- 3. Kredite für Investitionen (Kommunalkredite)**
  - 3.1 Ermächtigungsgrundlagen
  - 3.2 Angebotseinholung
  - 3.3 Bieterkreis und Fristen
  - 3.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
  - 3.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung
  
- 4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)**
  - 4.1 Ermächtigungsgrundlagen
  - 4.2 Angebotseinholung
  - 4.3 Bieterkreis und Fristen
  - 4.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
  - 4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung
  
- 5. Kapitalanlagen**
  - 5.1 Ermächtigungsgrundlagen
  - 5.2 Angebotseinholung
  - 5.3 Bieterkreis und Fristen
  - 5.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
  - 5.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung

- 6. Derivate und strukturierte Produkte**
  - 6.1 Ermächtigungsgrundlagen
  - 6.2 Angebotseinholung
  - 6.3 Bieterkreis und Fristen
  - 6.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation
  - 6.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung
  - 6.6 Konnexität
  - 6.7 Bilanzieller Ausweis von Derivaten
  
- 7. Risikomanagement und Risikosteuerung**
  - 7.1 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken
  - 7.2 Steuerung von Risiken im Portfolio
  - 7.3 Portfoliostruktur-Limits
  - 7.4 Zulässige Finanzderivate
  - 7.5 Produkt-Limits
  - 7.6 Limits zur Zinssicherung von Liquiditätskrediten
  - 7.7 Kontrahentenlimits
  - 7.8 Betriebsrisiko
  - 7.9 Rechtsrisiko
  - 7.10 Verlustrisiko
  
- 8. Berichterstattung**
  
- 9. Inkrafttreten und Änderungen**

# 1. Allgemeines

Die Stadt unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte eine Vielzahl an Bankbeziehungen. Kontinuität, Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage des Handelns und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt. Einzelheiten für den Abschluss von Geld-, Kapital- und Derivatgeschäften regelt diese Dienstanweisung.

## 1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung, für die Geldanlage und für den Abschluss von Zins- und Währungsderivaten. Sie gilt für den Gemeindehaushalt sowie die Sondervermögen und Sonderhaushalte. Die Emission von Anleihen und Schuldscheinen am Kapitalmarkt ist wegen der besonderen Verfahrensweise von den Regelungen zur Angebotseinholung sowie Bieterkreis und Fristen ausgenommen.

## 1.2 Begriffsbestimmungen

**Derivate** sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen (Überblick siehe KGSt-Bericht Nr. 7/2014, Seite 36 ff.). Grundgeschäfte im Sinne dieser Dienstanweisung sind Kredite.

**Finanzdienstleister** sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Derivate und Geldanlagen anbieten.

**Forward-Vereinbarungen** sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden.

**GO NRW** ist die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496). Zu berücksichtigen ist die jeweils gültige Fassung (SGV. NRW. 2023).

**Kontrahenten** sind die Geschäftspartner (Banken und Finanzinstitute), mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

**Kredite** sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital. Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen [(§ 86 GO NRW)] und Kredite zur Liquiditätssicherung [(§ 89 GO NRW)]. Das Kapital kann auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

**Krediterlass** ist der Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 (Mbl. NRW 2014 S. 866) „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)“, SMBl. NRW. 652.

**Optionen** sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer (Stillhalter) erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

**Schuldenportfolio** ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

**Strukturierte Produkte** sind Kredite bzw. Kapitalanlagen, bei denen Derivate zur Konditionengestaltung eingesetzt werden, ohne dass das Derivat explizit zum Vorschein tritt.

## **2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben**

### **2.1 Geschäftsverteilung**

Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikosteuerung obliegen dem Kämmerer/der Kämmerin der Stadt.

Das Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadt ist Aufgabe der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement der Stadtkämmerei und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung, die Anlage von Geldmitteln sowie den in diesem Zusammenhang durchzuführenden Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Dazu gehören auch Entscheidungen über Kreditgeber, Kredit- und Derivatabschlüsse, die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse, die Erfassung und Überwachung der Termine und die fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme. Gleiches gilt sinngemäß für die unter Textziffer 1.1 genannten weiteren Geschäfte.

Die Kämmereileitung ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Sie benennt die Personen mit Handelsvollmacht. Zum Nachweis der Handelsvollmacht gegenüber den Finanzdienstleistern wird den bevollmächtigten Personen eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte erteilt.

### **2.2 Marktbeobachtung und Markteinschätzung**

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte sowie deren Entwicklung. Einer ausgewogenen, risikoorientierten Ausrichtung des Portfolios muss Priorität gegen-

über der Steuerung nach einer Zinsmeinung eingeräumt werden, so dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden. Es ist unerlässlich, sich ein Bild über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Situation am Geld- und Kapitalmarkt zu verschaffen, da diese Gegebenheiten geeignet sind, die strategischen Weichenstellungen sowie die Auswahl und das Timing für den Abschluss von Produkten zu beeinflussen (siehe KGSt-Bericht Nr. 7/2014, S. 30 f.).

## **2.3 Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse**

Ein erfolgreiches Schuldenmanagement liegt vor, wenn die gesetzten Ziele erreicht und die festgelegten Risikokennziffern eingehalten worden sind. Eine Bewertungsmatrix sowie weitere Ausführungen zur Erfolgsmessung im Schuldenmanagement finden sich im KGSt-Bericht Nr. 7/2014, S. 51 ff.

Der Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Er ist erfolgreich bzw. effektiv, wenn die beabsichtigten Ziele i.S.v. Textziffer 7.2 (z. B. Zinssicherungen und Zinsoptimierungen) ganz oder teilweise erreicht wurden. Der Fokus muss sich dabei nicht allein auf das einzelne Finanzderivat beschränken, sondern kann das gesamte Portfolio im Betrachtungszeitraum einbeziehen.

Den Nachweis von Effektivität und Wirtschaftlichkeit eines Derivateeinsatzes erbringt die Stadt vor Vertragsabschluss durch

- eine Analyse der beabsichtigten Wirkungen im gesamten Schuldenportfolio unter Einbeziehung auch künftiger Haushaltsjahre,
- einen Vergleich des Zinssatzes zum Zeitpunkt des Abschlusses, der durch Derivateeinsatz erzielt wird, mit dem Zinssatz, der sich bei Unterlassen des Derivateeinsatzes für die gleiche Laufzeit, Risiko, Tilgungsstruktur, etc. ergibt.

Betrachtungen zu einem späteren Zeitpunkt mit der negativen Feststellung, dass eine variable Finanzierung doch günstiger gewesen wäre als der Abschluss eines Swaps, sind ebenso kein geeignetes Kriterium wie auch die Feststellung, dass der Abschluss eines Caps nicht nötig gewesen wäre, da die Zinsen ja die Zinsobergrenze nie erreicht hätten. Beide Fälle waren effektiv, da das Ziel „Zinssicherung“ erreicht worden ist.

## **3. Kredite für Investitionen (Kommunalkredite)**

### **3.1 Ermächtigungsgrundlagen**

Die Neuaufnahme von Kommunalkrediten ist nur im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssatzung zulässig.

Nach [§ 41 Abs. 1 GO NRW] ist ein gesonderter Ratsbeschluss für die einzelne Kreditaufnahme nicht erforderlich. Damit gilt das Geschäft nach [§ 41 Abs. 3 GO NRW] als Geschäft der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister übertragen. Der Gesamtbetrag für die Kreditaufnahme [(§ 78 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW)] wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Die Kreditermächtigung gilt nach § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so kann die Aufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 2 GO NRW bis zu einem Viertel der Kreditrate des Vorjahres vorab genehmigen.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur oder durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Die Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen als Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß Nr. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitionskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Kommunalkredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 6 dieser Dienstanweisung zu beachten.

Investitionskredite können nach Nr. 1 des Krediterlasses auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehen bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Hier können Faktoren wie z. B. die Erfahrung des Arrangeurs, Platzierungsstärke, Marktkenntnis sowie die zuverlässige Abwicklung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

### **3.2 Angebotseinholung**

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung

erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Kommunalkredite muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsart und -höhe
- Zinsbindung
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. 30/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

### **3.3 Bieterkreis und Fristen**

Für die Angebotseinholung von Kommunalkrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für Kommunalkredite ist von mindestens [fünf] Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für Kommunalkredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist von ca. einer halben Stunde nach Abgabezeitpunkt benannt.

### **3.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler,
- den angebotenen nominellen Zinssatz,
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Gemäß Nr. 2.1 des Krediterlasses sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots alle Vertragselemente zu berücksichtigen.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Jedoch kann wirtschaftliches Handeln es erfordern, zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z. B. Portfoliostruktur, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, etc.). Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren. Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. [Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert.] Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, ist nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/-in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Kämmerei- und /oder Abteilungsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. [Die Auswertung ist mit zusätzlichen Unterlagen, z. B. um eine Übersicht der letzten [fünf] getätigten Abschlüsse, zu ergänzen.]

### **3.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation einer jeden Kreditaufnahme wird in Form einer Kreditakte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss,
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine, etc. sind von dem/der Stadtkämmerer/-in bzw. Vertreter/in zu unterzeichnen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Erfassung im Schuldenmanagementprogramm, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sowie die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Kreditvertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung [sowie ggf. Controlling] sicherzustellen. [Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: z. B. Geschäftsabschluss und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmerei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.]



## **4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)**

### **4.1 Ermächtigungsgrundlagen**

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben können Liquiditätskredite in Höhe des vom Rat der Stadt in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags für Kredite zur Liquiditätssicherung [§ 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW] aufgenommen werden. Diese Ermächtigung gilt nach § 89 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Die Aufnahme oder Rückzahlung von Liquiditätskrediten erfolgt täglich durch die Stadtkämmerei nach Meldung des Liquiditätsbedarfs oder Liquiditätsüberschusses durch die Finanzbuchhaltung.

Die Hälfte der Liquiditätskredite kann gemäß [Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW "Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden"] mit einer Zinsfestschreibung von maximal bis zu zehn Jahren aufgenommen werden; ein weiteres Viertel mit einer Zinsvereinbarung von bis zu fünf Jahren. Maßgeblich für die Berechnung ist der Kreditbestand zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen. Bei Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsicht erforderlich.

Liquiditätskredite dürfen [nach Nr. 2.3 des Erlasses] auch als Fremdwährungskredite aufgenommen werden. Die Regelungen des Erlasses sind zu beachten. Das Limit für die Aufnahme von Fremdwährungskrediten wird [in der Haushaltssatzung] festgelegt.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfoliostruktur oder durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme langfristiger Liquiditätskredite ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der offenen Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres vorgenommen werden. Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen als Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß Nr. 3.1 i.V.m. Nr. 2.2.1 des Krediterlasses können Zinsderivate zur Zinsicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Liquiditätskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Liquiditätskredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 6 dieser Dienstanweisung zu beachten.

Liquiditätskredite können nach Nr. 1 des Krediterlasses auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehen bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Hier können Faktoren wie z. B. die Erfahrung des Arrangeurs, Platzierungsstärke, Marktkenntnis sowie die zuverlässige Abwicklung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

## 4.2 Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongationen/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Bei kurzfristigen Liquiditätskrediten (tägliche Disposition) ist immer zu den aktuell vorliegenden Angeboten der Altgläubiger ein weiteres Angebot einzuholen.

Die Angebotseinholung für **kurzfristige** Liquiditätskredite (in der Regel Tagesgeld) muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Zinsbindung (Laufzeit)

Die Angebotseinholung für **langfristige** Liquiditätskredite entspricht der Angebotseinholung unter Textziffer 3.2.

## 4.3 Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von kurz- und langfristigen Liquiditätskrediten wird jeweils eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für Liquiditätskredite mit Laufzeiten bis zu einem Jahr ist von mindestens [drei] Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen, für langfristige Liquiditätskredite von mindestens [fünf].

Für die Bearbeitung eines Angebots für langfristige Liquiditätskredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der

Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist von ca. einer halben Stunde nach Abgabezeitpunkt benannt.

Die Angebotsabgabe für kurzfristige Liquiditätskredite erfolgt direkt telefonisch nach Angebotseinholung oder durch kurzfristige Rückmeldung der Finanzdienstleister.

#### **4.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz bzw. die Marge auf den Referenzzins
- das abgeschlossene Kreditvolumen

Gemäß Nr. 3.1 i.V.m. Nr. 2.1 des Krediterlasses sind für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots alle Vertragselemente zu berücksichtigen.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den/die Bestbieter. Bei der Auswahl des/der Bestbieter/s bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Jedoch kann wirtschaftliches Handeln es erfordern, zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen. Der/die Bestbieter werden unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. [Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert.] Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/-in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Kämmerei- und Abteilungsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. [Die Auswertung ist bei langfristigen Liquiditätskrediten um eine Übersicht der letzten fünf getätigten Abschlüsse, bei kurzfristigen Liquiditätskrediten um den letzten Tagesabschluss zu ergänzen.]

#### **4.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation über langfristige Liquiditätskredite erfolgt entsprechend Textziffer 3.5. dieser Dienstanweisung.

Die Verhandlungsblätter über die Aufnahme der kurzfristigen Liquiditätskredite sowie die dazu gehörigen Bestätigungen der Banken werden jeweils in separaten Ordnern gesammelt.

Kreditverträge, Schuldurkunden, Schuldscheine, etc. sind und von dem/der Stadtkämmerer/-in bzw. Vertreter/in oder einem/einer Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Eingabe in das Schuldenmanagementprogramm, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung sowie bei langfristigen Liquiditätskrediten die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Kreditvertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung [sowie ggf. Controlling] sicherzustellen. [Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: z. B. Geschäftsabschluss und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmerei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.]

## **5. Kapitalanlagen**

### **5.1 Ermächtigungsgrundlagen**

Bei Geldanlagen ist nach [§ 90 Abs. 2 GO NRW] auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Weitere Einzelheiten finden sich im Erlass des [Innenministeriums NRW „Kommunale Kapitalanlagen“ vom 11.12.2012] [und in der als Anlage 3 beigefügten „Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen“ der Stadt].

Bei der Anlage von kurzfristigen Liquiditätsüberhängen ist an Stelle der hier genannten Regelungen Textziffer 4 in analoger Auslegung anzuwenden.

Es ist eine permanent zu aktualisierende Liste aller zukünftigen Zinsanpassungen bzw. Fälligkeiten zu führen, die der vorausschauenden Arbeitsplanung dient.

### **5.2 Angebotseinholung**

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Kapitalanlage durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per FAX bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Anlagedokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Kapitalanlagen muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Art der Anlage
- Anlagebetrag
- Datum der Valutierung
- Zinsbindung
- Zinszahlungstermine, Rückzahlungstermin
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. 30/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

### **5.3 Bieterkreis und Fristen**

Für die Angebotseinholung von Kapitalanlagen wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für Kapitalanlagen ist von mindestens [drei] Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für Kapitalanlagen soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist von ca. einer halben Stunde für das Angebot benannt.

### **5.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbietern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/-in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung ist der Kämmerei- und Abteilungsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. [Die Auswertung ist mit zusätzlichen Unterlagen, z. B. um eine Übersicht der letzten [fünf] getätigten Abschlüsse zu ergänzen.

## **5.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation über Kapitalanlagen wird in Form einer Akte geführt. Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe
- Schuldurkunde, Schriftverkehr, Zahlungs- und Saldenmitteilungen der Bank
- Einlagensicherungsnachweis bei reinen Geldanlagen
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

Die Dokumentation und Aktenführung, die Erstellung der Buchungsunterlagen sowie Weiterleitung an die Finanzbuchhaltung, die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Anlagevertrag und der Schuldurkunde etc. erfolgen innerhalb der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung [sowie ggf. Controlling] sicherzustellen. [Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: z. B. Geschäftsabschluss und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmerei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.]

## **6. Derivate und strukturierte Produkte**

### **6.1 Ermächtigungsgrundlagen**

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Instrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. In [Nordrhein-Westfalen] wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch [den Erlass des Innenministeriums „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“] bestätigt.

Dem Einsatz von Derivaten (Finanzprodukte zur Zinssicherung und Zinsoptimierung, z. B. strukturierte Produkte, Swaps, Caps, Optionen etc.) im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements hat der Rat [durch Beschluss vom . . . / der aktuellen Haushaltssatzung] zugestimmt. Die Umsetzung nimmt die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung vor.

Derivat- und Optionsgeschäfte dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abzuschließender Kredite abgeschlossen werden. Derivate müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnexität, s. Textziffer 6.6) mit einem Grundgeschäft stehen.

Jeder Einsatz von Options- und Derivatgeschäften mit Ausnahme von Festsatzzahlerswaps und Caps ist im Vorfeld der Kämmereileitung und dem/der Stadtkämmerer/-in [oder dem Finanzausschuss/oder dem Rat] zur Genehmigung vorzulegen. In dieser Vorlage sind insbesondere die mit dem beabsichtigten Geschäft verbundenen Wirkungsweisen und Risiken aufzuzeigen. Die Entscheidungsfindung über die Aufnahme von Options- und Derivatgeschäften ist schriftlich zu dokumentieren.

## **6.2 Angebotseinholung**

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt der Abschluss von Optionen und Derivaten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt telefonisch, per FAX bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte muss folgende Daten enthalten (Verhandlungsblatt):

- Art des Derivatgeschäfts
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäfts
- Nominalkapital
- Laufzeit

Weitere Daten sind nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts zu ergänzen, z. B.:

- Zinsmethode, Feiertagskalender, Fixingtermin, oder
- Verpflichtung des Kontrahenten zur Mitteilung des Marktwertes zum Monatsultimo

## **6.3 Bieterkreis und Fristen**

Für die Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den Bonitätsanforderungen nach Textziffer 7.7 die bestehenden Geschäftsbeziehungen, die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen. Für Options- und Derivatgeschäfte ist - soweit das Produkt von mehreren Finanzdienstleistern angeboten wird - von mindestens [drei] Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen.

Für die Bearbeitung eines Angebots für ein Options- oder Derivatgeschäft soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere an der Art des Geschäfts, am Valutierungszeitpunkt oder der Marktlage orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadtkämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist nach Abgabezeitpunkt benannt.

#### **6.4 Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation**

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Nach Vergabeentscheidung eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler
- den angebotenen nominellen Zinssatz
- sonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit)
- die Kennzeichnung des günstigsten Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbiestern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Bestbieter. Der Bestbieter wird unmittelbar nach der Entscheidung über den Zuschlag informiert. [Danach werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert.] Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter sind nicht zulässig.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgt durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/-in. Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung und die im Vorfeld herbeigeführte Genehmigung (siehe Textziffer 6.1) ist der Kämmerei- und Abteilungsleitung sowie dem/der Stadtkämmerer/-in zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **6.5 Aktenführung und weitere Bearbeitung**

Die Dokumentation über Options- und Derivatgeschäfte wird in Form einer Akte geführt.

Die Dokumentation umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallene Unterlagen, insbesondere



- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Einhaltung von Limits,
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe,
- Geschäftsvertrag, Schriftverkehr, Zahlungs- und Wertermittlungen der Bank,
- Darstellung und Nachweis der Konnexität
- Buchungs- und sonstige Unterlagen.

Geschäftsverträge etc. sind von dem/der Stadtkämmerer/-in bzw. Vertreter/in zu unterzeichnen.

Die Dokumentation und Aktenführung, die Eingabe in die Datenbank und die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Optionsvertrag, der Schuldurkunde und dem Schuldschein etc. erfolgen innerhalb der Abteilung Vermögens- und Schuldenmanagement.

Auf der Ebene des einzelnen Abschlusses ist entsprechend der Empfehlung der KGSt (KGSt-Bericht Nr. 7/2014; S. 44) eine Funktionstrennung zwischen Geschäftsabschluss und Abwicklung sicherzustellen. [Dies geschieht durch fachbereichsübergreifende Funktionstrennung: z. B. Geschäftsabschluss und Geschäftsdokumentation unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips erfolgen in der Kämmererei, Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgen durch die Finanzbuchhaltung.]

## 6.6 Konnexität

Konnexität beschreibt den Zusammenhang zwischen einem Derivat und dem dazugehörigen Grundgeschäft. Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert kommunales Schuldenmanagement mit Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bei Kommunalkrediten liegt sachliche Konnexität vor, wenn neben der übereinstimmenden Währung

- der Betrag des Derivats das Volumen des existierenden Kredits (Mikro-Hedge) bzw. die Volumina der zu sichernden Kredite (Makro-Hedge) nicht überschreitet und
- die Summe der eingesetzten Derivate die Volumina der zu sichernden Kreditportfolios (Portfolio-Hedge) nicht überschreitet.

Die zeitlichen Konnexitätsanforderungen sind erfüllt wenn

- bei Einzelkrediten dargelegt wird, dass ein zeitlicher Bezug zwischen der Laufzeit des Derivats und den Modalitäten des Kredits hergestellt werden kann,
- beim Portfoliomanagement die Laufzeiten der Derivate mit den Krediten des Portfolios aufeinander abgestimmt worden sind,
- bei Kreditneuaufnahmen die in Aufnahme befindlichen Kredite abgesichert werden,

- bei Prolongations- bzw. Umschuldungskrediten an die auslaufende Zinsbindung angeknüpft wird.

Bei Liquiditätskrediten werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivategeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird; im Übrigen durch Anwendung der vorstehenden Ausführungen.

Fehlende Konnexität zwischen Derivat und Kredit lässt die Wirksamkeit des eingesetzten Derivats zwar unberührt, veranlasst aber eine interessenwahrende Auflösung des Derivats und Information der vorgesetzten Stellen und des Stadtrats.

## **6.7 Bilanzieller Ausweis von Derivaten**

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist über die gesamte Laufzeit des derivativen Finanzinstruments nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Es sollen nur solche Finanzderivate zum Einsatz kommen, die mit den zu sichernden Grundgeschäften eine Bewertungseinheit bilden können. Daher müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Gleiche Risikoparameter beeinflussen Grund- und Sicherungsgeschäft (Homogenität der Risiken; sachliche Konnexität).
- Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Kongruenz).
- Das Volumen der Sicherungsgeschäfte darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnexität).

Sofern das eingesetzte Finanzderivat eine Bewertungseinheit mit einem Grundgeschäft darstellt, entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung und Bilanzierung. Die jeweils zum 31.12. des Haushaltsjahres bestehenden Derivate sollen im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt werden.

## **7. Risikomanagement und Risikosteuerung**

### **7.1 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken**

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Der Kämmerer stehen auf Basis des eingesetzten Schuldenmanagement-Systems Werkzeuge zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken zur Verfügung:

- der jährliche Cashflow als Basis für die Quantifizierung des Budgetrisikos aus dem Zahlungsstrom der Zinsausgaben.
- die Marktwerte der im Portfolio enthaltenen strukturierten Kredite und Derivate.

- der Aufnahmewert und die aktuellen Rückzahlungswerte von aufgenommenen Fremdwährungskrediten in Euro.

## 7.2 Steuerung von Risiken im Portfolio

Die Portfoliosteuerung dient dem Ziel, die erforderliche Finanzmittelbeschaffung unter Beachtung der damit verbundenen Zinskosten und Risiken zu gewährleisten:

- angemessenes Finanzierungs- bzw. Refinanzierungsrisiko im Portfolio,
- angemessenes Zinsänderungsrisiko im Portfolio,
- langfristige Minimierung der Zinskosten unter den vorhergehenden Prämissen.

**Ziel:** Langfristige Kostenminimierung unter der Nebenbedingung „Planungssicherheit“

Das in der AG Finanzmanagement/Treasury des Deutschen Städtetags entwickelte Schema zur strukturierten und systematischen Portfoliosteuerung ist als Anlage 1 beigefügt. Inhaltliche Ausführungen zur Portfoliosteuerung finden sich im KGSt-Bericht Nr. 7/2014.

### a) Risikosimulation

Die zukünftigen Zinsausgaben werden regelmäßig mit Hilfe der Forwardsätze ermittelt. Mittels Sensitivitätsanalyse wird das Zinsrisiko aus [einem Anstieg der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte] ermittelt.

### b) Kontrolle

Die Limits werden regelmäßig mit der Struktur des Portfolios, den Marktwerten der Finanzinstrumente sowie den aus der Simulation abgeleiteten Risiken abgeglichen. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung verletzter Limits überwacht und dokumentiert [die Kämmereileitung.]

### c) Risikoberichte

Regelmäßig [zum Quartalsende / halbjährlich / jährlich] wird ein Bericht über das Schuldenmanagement erstellt. Er enthält eine detaillierte Übersicht über Volumen und Struktur des Schuldenportfolios. Darin enthalten sind Eckdaten und Marktwerte von Derivaten, ihre Veränderungen sowie aktuelle Limitausschöpfungen. Über Kämmereileitung und Stadtkämmerer/-in wird der Bericht in den Finanzausschuss eingebracht. Schwerpunkt der regelmäßigen Risikoberichterstattung (Risikoreport) ist der Portfolioansatz.

Eine sofortige Risikomeldung über die Kämmereileitung an den/die Stadtkämmerer/in ist veranlasst, wenn

- Erkenntnisse gewonnen werden, die im Einzelfall zu finanziellen Verschlechterungen von mehr als [eine Mio. EUR] gegenüber dem letzten Risikobericht führen können;
- eine Limitverletzung eingetreten ist.

### **7.3 Portfoliostruktur-Limits**

Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur darf der nominale Anteil aller variabel verzinslichen Positionen [50 %] des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht überschreiten.

Als variabel verzinslich gelten alle Kredite, die ursprünglich mit einer Zinsbindung von weniger als einem Jahr aufgenommen wurden. Werden variabel verzinsliche Positionen mit einer Zinsobergrenze (Cap, Collar) oder durch einen Swap (variabel in fest) gesichert, so ist die Position für die Laufzeit des Swaps dem fest verzinslichen Portfolioanteil zuzuordnen.

Der nominale Anteil aller fest verzinslichen Positionen darf die im Erlass des Innenministeriums NRW „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ festgelegten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Zuordnung der bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.

### **7.4 Zulässige Finanzderivate**

Gemäß [Haushaltssatzung] ist im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements der Einsatz von Derivaten zulässig. Folgende Derivate können eingesetzt werden:

- Zins- [und Währungs]swaps
- Zins- [und Währungs]termingeschäfte
- Zins- [und Währungs]optionen
- Strukturierte Darlehen

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente, die im vorstehenden Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Rat der Stadt. Eine Ausnahme besteht, wenn das einzusetzende Derivat lediglich eine Kombination aus zugelassenen Instrumenten darstellt.

Die vorgenannten Derivate dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Textziffer 6.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen.

Eine grundsätzliche Risikoklassifikation unabhängig von den spezifischen Portfoliobedingungen und Grundgeschäften kann der von der AG Finanzmanagement/Treasury des Deutschen Städtetags in Anlehnung an die „Charte de bonne conduite“ aus Frankreich entwickelten kommunalkundenorientierten Darstellung (Anlage 2) entnommen werden.

### **7.5 Produkt-Limits**

Für die Kontrahierung der in Textziffer 7.4 genannten derivativen Finanzinstrumente können in der Haushaltssatzung Limits vorgegeben werden [sind folgende Limits gesetzt:].

## **7.6 Limits zur Zinssicherung von Liquiditätskrediten**

Gemäß Erlass des [Innenministeriums NRW "Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden"] können für Liquiditätskredite Zinsfestschreibungen in einem festgelegten Volumen vorgenommen werden. Einzelheiten sind in Textziffer 4.1 aufgeführt.

## **7.7 Kontrahentenlimits**

An die Bonität der Kontrahenten sind die höchsten Anforderungen zu stellen. Derivatabschlüsse werden deshalb nur getätigt mit Kontrahenten, die bei Abschluss des Derivatgeschäfts

- ein langfristiges Rating im Investmentgrade von mindestens [BBB] nach Standard & Poor's oder [Baa2] nach Moody's aufweisen, oder die
- bei einem schlechteren Rating einseitige Sicherheiten zur Verfügung stellen.

Ergänzend dürfen Geschäftsabschlüsse nur mit Kontrahenten getätigt werden, deren Volumen an Derivatgeschäften mit der Stadt [500 Mio. EUR] nicht überschritten hat.

Die Bonität der Kontrahenten, mit denen Derivate abgeschlossen werden sollen, wird in einer jeweils zu aktualisierenden Kontrahentenliste festgehalten.

## **7.8 Betriebsrisiko**

Zur Vermeidung finanzieller Verluste aus betrieblichen Risiken (aus Aufbau-, Ablauf-, Personal- und IT-Organisation) orientiert sich die Stadtkämmerei insbesondere an den allgemeinen städtischen Regelungen zur Aktenführung und Datensicherung.

## **7.9 Rechtsrisiko**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen und Dissens fähigen Kontrakten verwendet die Stadt ausschließlich den deutschen „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“. Eine Einstufung im Rahmen von MiFID soll als "Privatkunde" erfolgen. Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen. Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen.

## **7.10 Verlustrisiko**

Bei Optimierungsgeschäften [mit Ausnahme von Schweizer Franken-Krediten] muss die Stadt mit dem Kontrahenten eine maximale Verlustgrenze, die durch [die Haushaltssatzung] festgelegt wird, definieren und vereinbaren. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

## **8. Berichterstattung**

Dem Finanzausschuss ist [vierteljährlich/halbjährlich/jährlich] über die Aufnahme von Kommunal- und Liquiditätskrediten, die Schuldenentwicklung, den Abschluss von Options- und Derivatgeschäften sowie die in Textziffer 7.2 c) genannten Punkte zu berichten.

[Die Bieterlisten sind jährlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.]

## **9. Inkrafttreten und Änderungen**

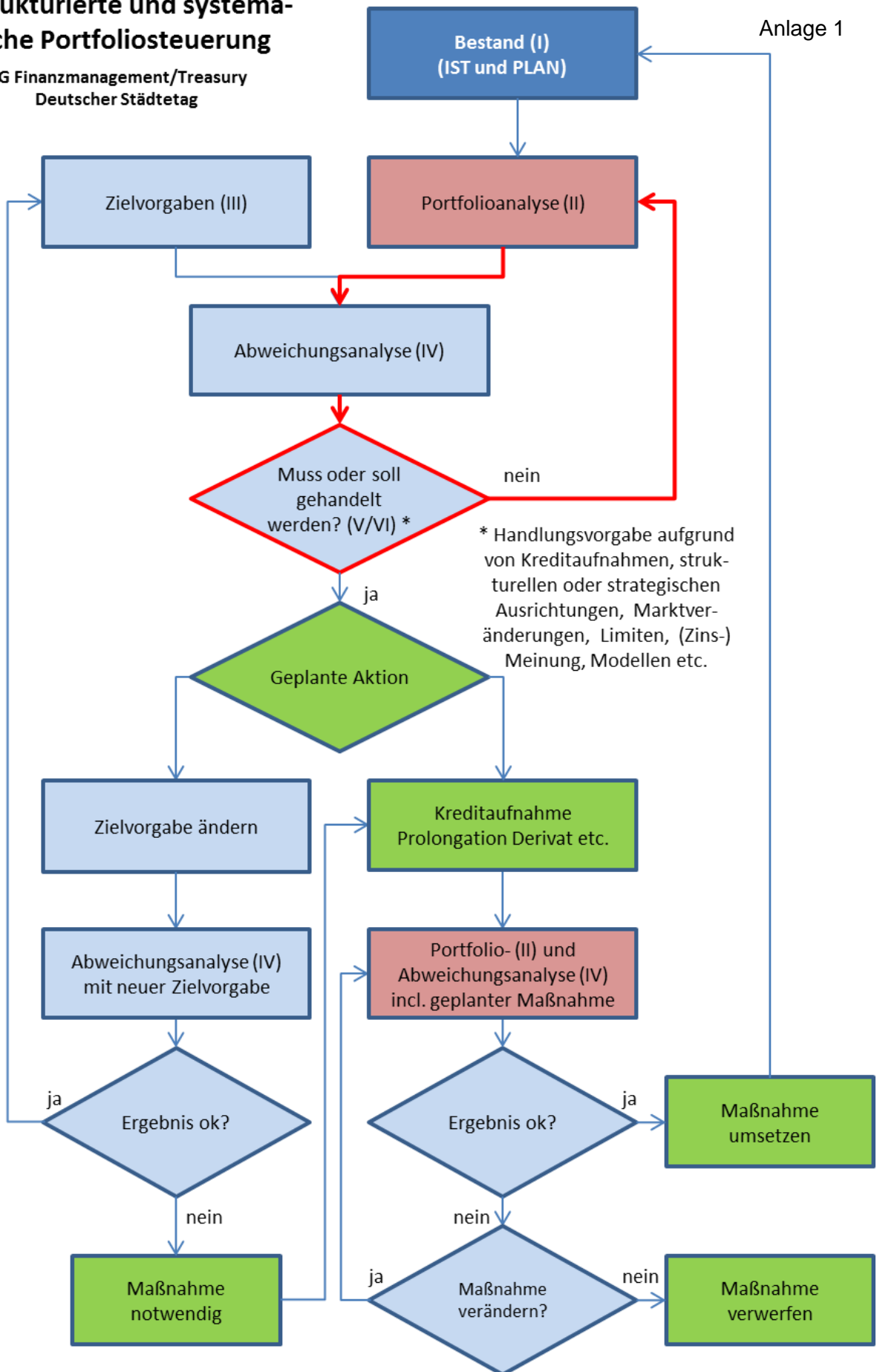
Die Dienstanweisung tritt am \_\_.\_\_.2015 in Kraft.

[Gleichzeitig wird die Fassung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_ aufgehoben].

ANLAGEN

# Strukturierte und systematische Portfoliosteuerung

AG Finanzmanagement/Treasury  
Deutscher Städtetag



Kommalkundenorientierte Klassifikation von aktuell am Markt gehandelten Derivaten

Klasse*	Beschreibung	Risiko- stufe	Produkt- und Risikobeschreibung	Beispiele	Maximaler finanzieller Aufwand
Sicherheits- orientiert	Sicherungsinstrumente mit und ohne Partizipation <b>(Worst Case Berechnung möglich)</b>	A	Einfache Instrumente (Plain Vanilla) zur Zinssicherung von variablen Darlehen ohne Partizipation	Payer-Swap, Forward-Payer-Swap, Forward-Rate-Agreement, Doppel- Swap	Opportunitätskosten, vergleichbar mit dem Abschluss eines gleichartigen Kredits
		B	Instrumente zur Zinssicherung mit Partizipation und Höchstzinsbe- grenzung (mit und ohne Verpflichtung)	Kauf eines Caps Kauf einer Payer-Swapion Kauf eines Caps und Verkauf eines Floors (Collar)	Absicherungskosten verfallen, Zinszahlung bis zur Höchstgrenze ist möglich
		C	Einfaches Instrument (Plain Vanilla) zur Portfoliostrukturierung, mit dem eine Zinssicherung aufgegeben und in eine variable Position getauscht wird	Receiver-Swap	Entsprechend einem variablen Kredit zuzüg- lich der Ausgleichs- zahlung aus der Fest- zinsvereinbarung
Chancen- orientiert	Optimierungsinstrumente mit Kündigungs-, Erhöhungs- und Verlängerungsrechten, Stilhalterpositionen mit begrenztem Risiko, begrenzte Währungsrisiken <b>(Worst Case Berechnung möglich)</b>	D	Gestaltete Instrumente zur Zinssicherung mit Kündigungs-, Erhöhungs- oder Verlängerungsrechten; Sicherungsbeziehung kann sich vorzeitig aufheben oder verlängern	Verkauf von Kündigungs-, Erhöhungs- oder Verlängerungsrechten, die in Produkte der Klassen A und B integriert wurden	Zinssicherung verfällt oder es ist ein höherer als der Marktzins zu zahlen
		E	Gestaltete Instrumente zur Zinsoptimierung mit begrenztem (Fremdwährungs-) Risiko und Partizipation. Instrumente zur Zinsoptimierung mit Höchstzins und Partizipation	Gestaltete Optimierungsansätze mit erhöhtem, aber begrenztem Risiko, die in Produkte der Klassen A, B und D eingearbeitet wurden; gedeckelte Zins-Währungs-Swaps, Verkauf eines Floors	Ein vom Zinsniveau unabhängiger, (extrem) höherer, aber begrenzter Zins ist zu zahlen.
		F	Gestaltete Instrumente zur Optimierung mit unbegrenztem (Fremdwährungs-) Risiko und Partizipation, gehebelte und pfadabhängige Strukturen	Spread-Ladder-Swap Sämtliche Produkte mit Hebel ohne Cap CHF-Swap (außer Zins- und Währungsswaps) ohne Cap	Unbegrenztes Zahlungsrisiko
Spekulativ	Optimierungsstrategien mit Hebel ohne Höchstsatz und mit unbegrenztem Risiko, gehebelte Fremdwährungs- substitute zur Zinsoptimierung <b>(Keine Worst Case Berechnung möglich)</b>	G	Kombination mit Währungs- oder Rohstoffkontrakten, Höchstsatz/-kurs deutlich über vergleichbarem Swapsatz/Terminkurs bzw. unbegrenztes Risiko	Ausgewählte Tradingstrukturen Zinsswaps mit Währungs- und Rohstoffbezug ohne Cap	Unbegrenztes Zahlungsrisiko

\* Eine unzulässige Spekulation ist auch dann gegeben, wenn ein Derivat (unabhängig von der Risikoklasse) ohne ein entsprechendes Grundgeschäft abgeschlossen wird (fehlende Konnektivität)